



Hauptsatzung der Gemeinde Quendorf

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Quendorf in seiner Sitzung am 04.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Quendorf“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schüttorf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Quendorf zeigt in Gold einen schwarzen Sparren und einen schwarzen Balken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Quendorf“ – „Landkreis Graftschaft Bentheim“

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 (Verfügung über Gemeindevermögen) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sofern der Vermögenswert den Betrag von 600,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat beschließt über die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen der nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Quendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der

Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinde Quendorf werden im Internet unter der Adresse www.schuettorf.de und an den amtlichen Bekanntmachungstafeln verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Soweit Pläne, Zeichnungen oder Karten Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in dem öffentlich bekannt gemachten Teil der Verordnung, der Satzung, des Flächennutzungsplanes oder der sonstigen Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Quendorf.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Quendorf vom 16.08.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.01.2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Quendorf, 04.12.2015

Gemeinde Quendorf

(H. Rademaker)
Bürgermeister